



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn
Erste Anschrift eingeben

Anhang

Herrn
Markus Brammer
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

e-mail: brammer@hrk.de

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)1888 57-2203
FAX +49 (0)1888 57-8 2203

BEARBEITET VON Rolf Klein
E-MAIL Rolf.Klein@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 01.12.2004

GZ 314 - 42507 - § 5
(Bitte stets angeben)

Platz für weitere Adressen

Entwurf

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
hier: Nachweis von Grundkenntnissen der Landessprache nach der BAföGVwV
BEZUG Ihre e-mail vom 12.11.2004

*abg. p. mail
8/12/04*

Sehr geehrter Herr Brammer,

für Ihre an Herrn Greisler gerichtete Mail vom 12.11. zur Frage der Sprachkenntnisse im Rahmen eines BAföG-geförderten Auslandsaufenthaltes danke ich Ihnen. Herr Greisler hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Speziell geht es Ihnen um die in sprachlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Auslandsausbildung Unterrichtssprache nicht die Landessprache ist, sondern der Unterricht in Englisch erfolgt.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG setzt die Förderung eines Auslandsaufenthalts u. a. voraus, dass beim Auszubildenden ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Im Fall, dass die Unterrichtssprache nicht die Landessprache ist, werden nach Tz 5.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG sowohl Kenntnisse in der Unterrichtssprache als auch der Landessprache verlangt. Hinsichtlich der Landessprache werden in diesem Fall jedoch Grundkenntnisse als ausreichend angesehen.

Der Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die erhöhten Aufwendungen für eine Auslandsausbildung nur dann gerechtfertigt sind, wenn der Auszubildende nicht nur von dem angebotenen Unterricht profitiert, sondern auch am Leben des Gastlandes im übrigen teilnehmen kann, Land und Leute kennen lernt und kulturelle Angebote wahrnehmen kann. All dies ist nicht möglich, wenn nicht zumindest Grundkenntnisse der Landessprache vorhanden sind. Der Verzicht auf entsprechende Kenntnisse würde den Ertrag des Aufenthalts spürbar mindern.

Kritik an dieser Regelung wird in den Fällen geübt, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist und es sich bei der Landessprache nicht um eine der „großen“ Sprachen wie z.B. Französisch, Spanisch oder Italienisch handelt, sondern um eine vergleichsweise schwer zu erler-

TELEFONZENTRALE +49 (0)1888 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)1888 57-8 36 01
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

nende Sprache, deren Kenntnis zudem ggf. auf dem Arbeitsmarkt weniger honoriert wird. Es wäre jedoch aus meiner Sicht höchst problematisch, in diesem Zusammenhang bei einer möglichen Neuformulierung der einschlägigen Regelungen zwischen unverzichtbaren und weniger wichtigen Sprachen unterscheiden zu wollen.

Das Problem ist bei der letzten Sitzung der Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung im Oktober diesen Jahres mit den Ländern erörtert worden. Dabei ist eine aus meiner Sicht für die betroffenen Auszubildenden hilfreiche, pragmatische Lösung verabredet worden, die allerdings zugleich das Maximum an Flexibilität bedeutet, das die geltende Rechtslage gestattet. Danach soll es den Auszubildenden gestattet werden, die Grundkenntnisse der Landessprache erst im Gastland in den ersten Wochen des Aufenthalts in Form eines Intensivkurses zu erwerben, sofern ein solcher dort angeboten wird. Die Förderung steht dann allerdings unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kursteilnahme. Nach Auskunft des DAAD werden Intensivkurse in der Landessprache von den ausländischen Hochschulen, die Ausbildungen in Englischer Sprache durchführen, in vielen Fällen angeboten.

Die mit den Ländern abgesprochene Lösung wird ab etwa Anfang nächsten Jahres für die Bewilligungspraxis der Auslandsämter Bedeutung gewinnen. Sie hat zudem einen gewissen Versuchscharakter und wird hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu beobachten sein.

Ich denke, diese künftige Praxis wird Ihrer Intention ein gutes Stück entgegenkommen und den Auszubildenden die Wahrnehmung englischsprachiger Angebote in Finnland oder Lettland, um nur zwei Beispiele zu nennen, spürbar erleichtern. Sie wird sie nicht vom Erlernen der entsprechenden Sprachen entbinden, aber die Probleme lösen, die dann entstehen, wenn entsprechende Sprachkurse in Deutschland in der Nähe der Auszubildenden nicht verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klein